

Unguentum Hydrargyri cinereum.  
 „ Kalii iodati.  
 „ leniens.  
 „ Plumbi.  
 „ rosatum.  
 „ Rosmarini compositum.  
 „ Zinci.

Veratrinum.  
 Vinum camphoratum.  
 „ Colchici.  
 „ stibiatum.  
 Zincum oxydatum venale.  
 „ sulfuricum.

---

**30. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. October 1872,  
 die Abänderung der Arzneitaxe  
 betreffend.**

---

Auf Grund der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist eine neue Auflage derselben ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtners zu Berlin erschienene revidirte Königlich Preussische Arzneitaxe wird hied mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die bezüglich des Rabatts in der hiesigen Apothekerordnung enthaltenen Bestimmungen wie zethher in Geltung bleiben.

Oreig, den 28. October 1872.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Meusel.

Reg.